

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Digital Engineering and Management an der Hochschule Koblenz vom 22.11.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 14.11.2023 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Engineering and Management an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 22.11.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet

I. ALLGEMEINES§1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG§2 ABSCHLUSSGRAD§3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN§4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES§5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS§6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT**II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN**§7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN§8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN§9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN§10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN§11 PROJEKTARBEIT§12 STUDIENARBEIT§13 ABSCHLUSSARBEIT§14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT§15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN§16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß§17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG§18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT§19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN§20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS§21 URKUNDE**III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG§23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN§24 INKRAFTTRETEN**Anlage 1 Studienverlaufsplan****Anlage 2 Prüfungsplan****Anlage 3 Teilstudienplan für die praktische Studienphase (Praxisphase)**

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Digital Engineering and Management. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B.Eng") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(4a) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(4b) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Studierenden können ebenfalls die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeit gem. § 11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

(8) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. Auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung

von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 2 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der jeweilige Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate und schließt mit der Anfertigung eines schriftlichen Berichts ab. §10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12 Studienarbeit

(1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden, soweit eine Studienarbeit im Studienverlaufsplan vorgesehen ist.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jeder oder jedem nach § 6 Abs. 20 Prüfungsberechtigten gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Studierenden verfassen eine schriftliche Ausarbeitung über das Thema (Aufgabenstellung) der Studienarbeit und stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor.

(5) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und umfasst 24 Wochen. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann für alle Studienarbeiten eines Semesters den Beginn der Bearbeitungszeit und den Zeitpunkt der Präsentation festlegen.

(6) In Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Prüfenden soll die Arbeit betreut haben.

(8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points und die praktische Studienphase erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs.2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 10 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in elektronischer Form als PDF-Datei zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung

der Arbeit mittels einer Software zur Plagiaterkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von 20 bis 30 Minuten enthalten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiaterkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. §1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung der Module wird in der jeweiligen Anlage „Studienverlaufsplan“ festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

Koblenz, den 22.11.2023

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan										Studienbeginn WS/SoSe	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	
Grundstudium			25								
E001	MAT1	Mathematik 1	10	PL						10/210	
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL						5/210	
E516	TPH2	Technische Physik 2	5		PL					5/210	
E620	STA	Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	5				PL			5/210	
Ingenieurwissenschaften			45								
M144W	GDM	Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL						5/210	
E004	GDE1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL						5/210	
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL					5/210	
E445	EMT	Elektrische Messtechnik	5			PL/SL				5/210	
M310	FT	Fertigungstechnik	5		PL					5/210	
E021	RT1	Regelungstechnik 1	5				PL			5/210	
M304	TM1	Technische Mechanik 1	5		PL					5/210	
M305	TM2	Technische Mechanik 2	5			PL				5/210	
M315	WK1	Werkstoffkunde 1	5		PL		SL*			5/210	
Wirtschaftswissenschaften und Management			30								
E523	TE1	Technisches Englisch 1	5			PL/SL				5/210	
E621	RDD	Recht, Datenrecht, Datenschutz	5			PL				5/210	
E622	OFM	Organisation, Führung, Management	5				PL			5/210	
E623	DIGE	Digitale Geschäftsmodelle	5					PL		5/210	
E624	AITP	Agiles IT-Projektmanagement	5					PL/SL		5/210	
E476	BWLC	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5				PL			5/210	
Informatik			30								
E517	INF	Einführung in die Informatik	5	PL						5/210	
E441	INGIC	C-Programmierung	5		PL/SL					5/210	
E548	CPP	C++-Programmierung	5			PL/SL				5/210	
E519	GDI	Grundlagen der Informationstechnik	5			PL				5/210	
E520	VSI	Vernetzte Systeme	5				PL			5/210	
E546	SWM	Softwareentwicklungsmethoden	5					PL/SL		5/210	
Digital			30								
M361	ISF	Industrie 4.0 – Smart Factory	5					PL		5/210	
E048	DB	Datenbanken	5				PL/SL			5/210	
E625	ITS	Cybersecurity	5					PL/SL		5/210	
E626	BIGD	Big Data	5					PL/SL		5/210	
M393	KI	Künstl. Intelligenz, Mach. Learning	5					PL/SL		5/210	
M394	SENG	Systems Engineering	5					PL/SL		5/210	
Wahlpflichtfächer			15								
E400	WPT1E	Wahlpflichtmodul 1	5					PL(SL)		5/210	
E401	WPT2E	Wahlpflichtmodul 2	5					PL(SL)		5/210	
E402	WPT3E	Wahlpflichtmodul 3	5					PL(SL)		5/210	
Projekte			35								
E050	STD	Studienarbeit	5					PL		5/210	
E528	PRX	Praxisphase	18						SL	0/210	
E529	BTH	Abschlussarbeit	12						PL	30/210	

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (2)),

SL = Studienleistung (nach § 7 (3)),

PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung,

SL* = Die Erbringung der Studienleistung setzt den erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Prüfungsleistung voraus

PL(SL) = WPF ist entweder nur PL oder PL/SL

Anlage 1a: Wahlpflichtmodule

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer E400, E401 und E402 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Technische Wahlpflichtmodule 1-3	CP	PL/SL
E435	Mobile Computing	5	PL
E442	Mikroprozessortechnik	5	PL/SL
E030	Automatisierungstechnik	5	PL/SL
E497	Robotik	5	PL/SL
M320	Fertigungsautomatisierung	5	PL/SL
E040	Embedded Systems	5	PL/SL
E491	Multimediakommunikation	5	PL/SL
E495	Mobilkommunikation	5	PL/SL
E037	Betriebssysteme	5	PL/SL
E627	Internet of Things	5	PL/SL
E628	Algorithmen und Datenstrukturen	5	PL
E629	Programmierung mechatronischer Systeme	5	PL/SL
E630	Grundlagen Bildverarbeitung	5	PL
M617	Kollaborative Robotersysteme	5	PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

CP = Credit Points

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2 Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1.Semester							
E001	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/210
E008	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M144W	Grundlagen des Maschinenbaus	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E004	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E517	Einführung in die Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
2.Semester							
M304	Technische Mechanik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
E516	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E005	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E441	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M310	Fertigungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M315	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
3.Semester							
E445	Elektrische Messtechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M305	Technische Mechanik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E621	Recht, Datenrecht und Datenschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E548	C++-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E519	Grundlagen der Informationstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/210
E523	Technisches Englisch 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	5/210
4.Semester							
E620	Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E520	Vernetzte Systeme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E021	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E622	Organisation, Führung, Management	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210

E048	Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
5.Semester							
E624	Agiles IT-Projektmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E546	Softwareentwicklungsmethoden	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M393	Künstliche Intelligenz, Machine Learning	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M394	Systems Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E625	Cybersecurity	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E400	Techn. Wahlpflichtmodul 1	Siehe Tabelle unten (Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule)					
6.Semester							
E623	Digitale Geschäftsmodelle	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M361	Industrie 4.0 – Smart Factory	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E626	Big Data	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E050	Studienarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstorganisation	5	PL	StA	--	5/210
E401	Techn. Wahlpflichtmodul 2	Siehe Tabelle unten (Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule)					
E402	Techn. Wahlpflichtmodul 3	Siehe Tabelle unten (Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule)					
7.Semester							
E528	Praxisphase	Fach-, Methoden-, Sozialkompetenz	18	SL	PB	--	0/210
E529	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	BA	--	30/210

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen), K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, BA=Bachelorarbeit, StA=Studienarbeit
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
 „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochschG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2 Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsform/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2a: Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu bringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E435	Mobile Computing	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P		5/210
E442	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E030	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E497	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M320	Fertigungsautomatisierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E040	Embedded Systems	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E491	Multimediakommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	60	5/210
E495	Mobilkommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E037	Betriebssysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E627	Internet of Things	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E628	Algorithmen und Datenstrukturen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
E629	Programmierung mechatronischer Systeme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/210
E630	Grundlagen Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/210
M617	Kollaborative Robotersysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	MP ^o K	90 (K)	5/210

PL = Prüfungsleistung, K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praxisphasenbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
„u“ bedeutet „und“

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 3: Teilstudienplan für die praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Digital Engineering

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 14.11.2023 den folgenden Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 22.11.2023 genehmigt.

§ 1

Zweck der Praxisphase

Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen.

Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 2

Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 13 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

§ 3

Zulassung zur Praxisphase

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studium mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Einrichtungen für die Durchführung

(1) Die Praxisphase wird in einem Betrieb oder in einer öffentlichen Einrichtung durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Praxisphase innerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(2) Die Wahl der Praxisphasenstelle und die zeitgerechte Bewerbung um einen Platz sind Angelegenheiten der oder des Studierenden. Das Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben oder Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter und die Kammern behilflich.

(3) Die gewählte Praxisphasenstelle legt im Einvernehmen mit der/dem Studierenden die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Themenstellung fest. Der gewählten Praxisphasenstelle, der Aufgabenbeschreibung bzw. der Themenstellung muss die oder der betreuende Lehrende (§ 5) und der zuständige Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 5

Betreuung der Praxisphase

(1) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der oder des Studierenden durch eine lehrende Professorin oder einen lehrenden Professor der Hochschule betreut.

(2) Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die betreuende Lehrende oder den betreuenden Lehrenden. Gegebenenfalls benennt der Prüfungsausschuss des Studiengangs eine geeignete Person.

§ 6 Schriftliche Ausarbeitung

Die oder der Studierende hat über die Tätigkeit, der Bearbeitung der Aufgaben- bzw. der Themenstellung eine schriftliche Ausarbeitung zur erstellen. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Praxisphase dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 7 Anerkennung

(1) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase setzt voraus, dass

1. die Tätigkeit in der Praxisphasenstelle der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht,
2. die oder der Studierende die übertragenen Aufgaben bzw. die Bearbeitung der Themenstellung und die Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung zufriedenstellend gelöst hat. Die Entscheidung hierüber obliegt der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor.

(2) Entsprechende Praxisphasen, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden.

(3) Praktische Tätigkeiten, die nicht im Rahmen einer zugelassenen Praxisphase erbracht wurden, werden nicht anerkannt.

(4) In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Beschreibung der Tätigkeit auch der Versicherungsschutz geregelt wird.

(2) Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die die oder der Studierende während der Praxisphase verursacht, bleibt ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 22.11.2023
Professor Dr. Thomas Schnick
Dekan FB Ingenieurwesen Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser: Prof. Dr. Udo Gnasa